- 56. 1. Eine Schädigung des Wohles des Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht durch Beruntreuung von NSV.-Geldern ist anzunehmen, wenn eine nicht geringfügige Zahl von Volksgenossen insofern sühlbar wirtschaftlich beeinträchtigt worden ist, als ihnen Unterstützungen vorenthalten geblieben sind, die sie sonst erhalten hätten.
- 2. Eine Schäbigung bes Wohles bes Volkes kann auch bann vorliegen, wenn die nahellegende Gefahr besteht, die Tat könne weiteren Areisen bekannt und das Ansehen der NSV. könne dadurch gefährdet werden.
- 3. Es ist rechtlich zulässig, auf Grund der Persönlichkeit des Täters oder der gesamten Umstände der Tat einen besonders

schiesen Fall auch dann zu verneinen, wenn eine Schädigung bes Wohles des Volkes oder ein besonders großer Schaden nachzewiesen ist.

IV. Straffenat. Urt. v. 18. April 1939 g. U. 4 D 166/39.

I. Landgericht Dresden.

## Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist wirksam auf den Strafsaussspruch beschränkt. Sie wendet sich nur dagegen, daß die Strafskammer einen besonders schweren Fall der Untreue verneint hat. Das Rechtsmittel ist begründet.

Der Angeklagte hat in der Zeit vom 1. Mai 1937 bis zum 17. August 1938 im ganzen 6550 KM. aus der Kreisamtskasse der NSV. in S., die er verwaltete, veruntreut. Das Geld hat er, wie das LG. seststellt, "in der Hauptsache in leichtsinniger Weibergesellschaft verzecht". Er hat mit den veruntreuten Geldern "geradezu gewüstet"; in einer Nacht hat er allein 200 KM., in einigen anderen Nächten jedesmal 100 KM. ausgegeben.

1. Das LG. meint, eine Schäbigung des Wohles des Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht oder ein besonders großer Schaden dieser Art liege nicht vor. Der veruntreute Betrag sei im Vergleiche zu dem "Vermögen" der NSV. des Kreises von 30000 KM. "immer noch als niedrig" anzusehen. Zedenfalls habe das Fehlen der 6550 KM. keine "spürdare Einwirkung auf den gesamten Vetrieb der NSV.» Kreisseitung" gehabt. Hinzu komme, daß sich die Tat des Angeklagten auf reichlich ein Jahr erstrecke, "der auf den Monat oder den Tag entfallende Vetrag" — der an anderer Stelle des Urteils auf rund 540 und auf rund 20 KM. berechnet wird — "erscheine" "also im Vergleich zu dem Gesamtvermögen der NSV.» Kreisseitung noch gesringer".

Diese Erwägungen sind rechtsirrig.

Ob bei einer Veruntreuung von MSV.-Gelbern eine Schäbigung des Wohles des Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht vorliegt, bestimmt sich nicht in erster Linie nach dem Vergleiche des Gesamts "Vermögens", das der Dienststelle zur Verfügung steht, mit dem veruntreuten Vetrage. Entscheidend ist vielmehr, ob durch die Versuntreuung unter Verückstigung der für die Vermögensverwaltung

ber NSV. maßgebenden Grundsätze eine nicht geringfügige Zahl von Volksgenossen insosern fühlbar wirtschaftlich beeinträchtigt worden ist, als ihnen insolge des Fehlens der veruntreuten Gelber Unterstützungen versagt geblieben sind, die ihnen sonst zuteil geworden wären (RGSt. Bd. 68 S. 218, 220; RGUrt. v. 11. Dezember 1934 1D 1329/34 = FW. 1935 S. 944 Nr. 28; v. 27. November 1935 6D 439/35 = FW. 1936 S. 455 Nr. 20; v. 12. Dezember 1938 2D 719/38 = FW. 1939 S. 402 Nr. 8). In dieser Kichtung hat das LG. den Sachverhalt nicht geprüft.

Es steht auch nicht der Annahme einer Schädigung des Volkswohles entgegen, daß der "Betrieb" der NSV.-Kreisleitung durch
die Veruntreuung nicht spürbar beeinträchtigt worden ist. Allerdings
ist anzunehmen, daß die verwaltende und betreuende Tätigkeit der NSV. des Kreises G. auch während und nach der Tat des Angeklagten
ihren Fortgang genommen hat, ohne auch nur zeitweise zum Stills
stande zu kommen. Darauf kommt es aber nicht allein an, sondern,
wie bereits aus dem oben Gesagten hervorgeht, wäre das Wohl des
Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht schon dann geschädigt, wenn der
mit der Einrichtung der NSV. bezweckte Erfolg in dem Bezirk
insolge Schmälerung der Unterstützungen für eine nicht geringfügige
Zahl von hilfsbedürstigen Volksgenossen spürden beeinträchtigt
worden wäre. Das liegt bei der Höhe des veruntreuten Betrages
sehr nahe.

Schließlich ist es versehlt, die Gesamteinbuße der NSB. deshalb als weniger groß zu bezeichnen, weil sie dei der Umrechnung auf Monat und Tag im Verhältnisse zu dem Gesamtvermögen als "noch geringer erscheine". Wie hoch sich der auf den einzelnen Monat oder Tag entfallende Teil der veruntreuten Gelder beläuft, ist ganz unwesentlich. Die Höhe des Schadens kann nur nach dem Gesamtbetrage beurteilt werden, den der Angeklagte veruntreut und damit dem Kreise der hilfsbedürstigen Volksgenossen entzogen hat. Zu vermissen ist dei dieser Betrachtungsweise namentlich auch eine Würdigung des Umstandes, daß das Fortsehen der Veruntreuungen ein ganzes Jahr hindurch auf ein erhebliches Maß verdrecherischen Willens hindeutet, wie die Revision der Staatsanwaltschaft mit Recht hervorhebt.

Die Straffammer wird daher die Frage, ob die Tat des Angeklagten eine Schädigung des Wohles des Volkes in wirtschaftlicher

Hinsicht ober einen besonders großen Schaden zur Folge gehabt hat, unter den bezeichneten Gesichtspunkten nach allen Richtungen hin erneut zu prüsen haben.

2. In der neuen Hauptverhandlung wird das LG. auch Gelegensheit haben, eingehender, als es bisher geschehen ist, zu unterssuchen, ob die Tat des Angeklagten das Ansehen der NSB. geschädigt hat.

In den Ausführungen zur Strafzumessung weist das LG. selbst auf die überaus leichtsinnige und verwersliche Handlungsweise des Angeklagten hin, der die ihm anvertrauten NSV.-Gelder im wesent-lichen nur zur Befriedigung seiner persönlichen Genußsucht an sich genommen und sie für diesen Zweck geradezu verschleubert hat. Dabei habe er, so legt das LG. hierzu dar, gewußt, daß das Geld dazu da gewesen sei, die Not der armen Bevölkerung zu lindern. Das in ihn gesetzte Vertrauen habe er auf das schmählichste mißbraucht.

Bei einem solchen Sachberhalte wird eine Schädigung des Ansehens der NSB. nicht damit verneint werden können, diese sein ihrem Ansehen so gesichert, daß die Tat des Angeklagten keinen wesenklichen Schaden habe anrichten können. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß eine so verwersliche Tat geeignet ist, in der Öffentlichkeit Empörung hervorzurusen und die Gebefreudigkeit der Bevölkerung ungünstig zu beeinslussen.

Das LG. meint zwar, es lasse sich auch "beshalb nicht mit Sicherheit" feststellen, ob eine "ideelle Schädigung" des Wohles des Volkes eingetreten sei, weil nur wenige von der Tat Kenntnis erhalten haben könnten. Es liegt allerdings dann noch keine solche Schädigung des Wohles des Bolkes vor, wenn nur eine entfernte Möglichkeit besteht, daß die Tat allgemein bekannt werden und dadurch die schädigende Wirkung eintreten könnte. Es genügt jedoch, wenn den Umständen nach die naheliegende Gefahr besteht, daß die Tat etwa auf Grund der üblichen Durchführung eines Strafverfahrens in weiteren Kreisen bekannt wird und daß es infolgedessen zu einer ernstlichen Schädigung des Ansehens der NSV. in dem fraglichen Bezirke kommen werde. Schon ein solcher für das Ansehen der NSB. bestehender naheliegender Gefahrzustand kommt einer Schädigung ihres Ansehens gleich (RGUrt. v. 1. Oktober 1935 1 D 248/35 = 333. 1935 S. 3469 Nr. 20). Die Straffammer wird den Sachberhalt daher auch in dieser Richtung erneut zu prüfen haben.

- 3. Ein besonders schwerer Fall der Veruntreuung kann übrigens auch dann angenommen werden (§ 266 Abs. 2 Sat 1 StGB.), wenn zwar keines der drei im Abs. 2 a. a. D. hervorgehobenen Beispiele vorliegt, aber die Tat nach dem Beweggrunde, nach der Art der Verwendung des veruntreuten Geldes und nach den übrigen Umständen erheblich strafwürdiger ist als ein Durchschnittsfall der Untreue (vgl. dazu RGSt. Bd. 69 S. 164, 169). Die Urteilsgründe legen die Vermutung nahe, daß sich die Strafkammer hierüber im Jrrtume befunden hat.
- 4. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß bei der Frage, ob ein besonders schwerer Kall anzunehmen sei, auch die Bersönlichkeit des Täters und die gesamten Umstände der Tat zu berücksichtigen sind. Das gilt auch dann, wenn es sich um eine Schädigung des Wohles des Volkes oder um einen besonders großen Schaden handelt (RGSt. Bd. 69 S. 240, 242 sowie das nichtveröffentlichte RGUrt. v. 12. Januar 1937 1 D 444/36). U. a. hat das RG. darauf hingewiesen, daß Not, Verführung, Leichtsinn sowie Mangel an Überlegung und Lebenserfahrung infolge jugendlichen Alters eine Tat, die an sich äußerst verwerflich ist, in milberem Licht erscheinen lassen können (RGSt. Bd. 69 S. 242). Alle diese Umstände liegen hier aber, soweit bisher ersichtlich ist, nicht vor. Von einem Handeln aus Not kann keine Rede sein. Der Angeklagte stand zur Tatzeit auch bereits in reiferem Alter. Er war etwa dreißig Jahre alt. Das LG. wird in der neuen Verhandlung auf rechtlich einwandfreier Grundlage zu prüfen haben, ob die hier im übrigen bei der Strafzumeffung zugunsten des Angeklagten angeführten Umstände: Geständnis, Reue, gewisse Abhängigkeit von seinem Verhältnis, mangelnde Aufsicht, nachträgliche Dedung der veruntreuten Summe in Sobe von 1100 RM. und gewisse Verdienste als altes Parteimitglied (seit 1. Oktober 1930) so sehr zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht fallen, daß sie seiner überaus verwerflichen und gewissenlosen Tat das Merkmal eines besonders schweren Falles zu nehmen vermögen. Es wird dabei zu beachten haben, daß der Angeklagte Amtsträger einer Organisation gewesen ist, deren Aufgabe darin besteht, die aus bem Opfersinne der Gesamtbevölkerung zusammengebrachten Mittel zum Besten der hilfsbedürftigen Volksgenossen zu verwalten und zu verwenden, und daß er gerade diese Amtsstellung, in die er auf Grund des Vertrauens berufen worden ist, das man ihm als altem Kämpfer

der Bewegung entgegengebracht hat, dazu mißbraucht hat, so erhebliche Mittel zur Befriedigung eigener Genußsucht zu entnehmen. Es wird ferner zu berücksichtigen sein, soweit die früheren Verdienste des Angeklagten um die Bewegung in Vetracht kommen, daß er die Grundsäte, für die er als altes Parteimitglied gekämpft hat, durch seine Tat völlig verraten hat. Er ist deshalb auch aus der Partei ausgeschieden. Der wirtschaftliche Schaden ist nur zu einem Vruchteile wieder gutgemacht. Die geringe Aussicht, die das Gericht weiter zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, beruhte auf dem ihm entzgegengebrachten Vertrauen, das er aufs schwerste mißbraucht hat. In die Abhängiskeit von seinem Verhältnisse kann er sich wohl nur leichtsertig begeben haben. Das Kevisionsgericht vermag daher keinesfalls aus dem Urteile zu entnehmen, daß ein besonders schwerer Fall hier im Ergebnis zu Recht verneint worden wäre.

Das Urteil muß beshalb im Strafausspruch aufgehoben werden. Bei der neuen Entscheidung wird die Straffammer auch zu beachten haben, daß nach der neueren Rechtsprechung des RG. für eine Geldstrafe auch dann eine Ersahfreiheitsstrafe bestimmt werden muß, wenn die Gelbstrafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt angesehen wird (RGUrt. v. 12. April 1937 3D 971/36 = DJ. 1937 S. 819 = JW. 1937 S. 1835 Nr. 121; v. 20. September 1938 4D 142/38 = JW. 1938 S. 3107 Nr. 10).

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.